

Als Abschluss des 2. Round Table referierte Nicolai Kemle, Rechtsanwalt und Vorstand im Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V. über das Thema „Freiwillige Restitution vs. Gesetzlich einklagbarer Anspruch auf Rückgabe“. Hierbei ging auf die Geschichte ein und zeigte am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland auf, welche Aspekte für und wider die Rückgabe von Kunst angeführt werden können. Dabei seien neben der freiwilligen Rückgabe der freiwilliger Verzicht, neben dem gesetzlichen Anspruch der gesetzliche Ausschluss von Ansprüchen von Bedeutung. Einen Ausschluss können dabei direkte die Kunst betreffende Regelungen zur Folge haben, aber auch indirekte, allgemein geltende Gesetze. Gerade Verjährungsfristen und der gutgläubige Erwerb seien solche „indirekt“ Kulturgut betreffende Regelungen. Eine

sehr wichtige Rolle spiele aber auch, so teilte er mit, die Zeit. Diese könne durch den Generationenwechsel, das Älterwerden vieler direkt Betroffener und das Vergessen zu einem „freiwilligen unfreiwilligen Verlust“ führen, da die Erinnerung an ehemals im Eigentum stehende Objekte verloren gehe.

Das Schlussort bildete Prof. Wolf-Dieter Heilmeyer. Er wagte einen Ausblick auf kommende Kulturgut betreffende Fragen und erörterte die Brisanz aktueller Überlegungen. Das Symposium zeigte in der Mannigfaltigkeit der einzelnen Themen, dass die Umsetzung der UNESCO – Konvention eine Maßnahme der Gegenwart zum Schutz von Kulturgut darstellt, die Zukunft jedoch in der Umsetzung der UNIDROIT – Konvention 1995 liegt.

### **Portable Antiquities in the Modern European Context: Law, Ethics, Policy and Practice – Internationales Expertentreffen in Pecz, Ungarn**

Matthias Weller

Vom 12. bis 13. Juli 2007 lud das Institute of Art and Law zu einem internationalen Expertentreffen unter dem Arbeitstitel "Portable Antiquities in the Modern European Context: Law, Ethics, Policy and Practice" ein. Professor Norman Palmer, Barrister, 3 Stone Building, und IFKUR-Beirat, eröffnete die Konferenz mit einem Überblick über die offenen Fragen zum Recht des Schatzfundes, sowie zur Gestaltung von Herausgabeansprüchen sowohl unter öffentlichem als auch privatem Recht. Hierbei fragte er vor allem nach der Wechselwirkung zwischen dem - möglicherweise hohes Schutzniveau aufweisenden - lokalen Sachrecht und dessen Durchsetzungsgrenzen und -möglichkeiten in internationalen Sachverhalten. Jeremy Scott, Withers Worldwide Rechtsanwälte, illustrierte diese Fragen anhand der jüngst entschiedenen Fälle Iran v. Barakat (Anwendung ausländischen öffentlichen Kulturgüterschutzrechts des Irans durch englische Gerichte abgelehnt, Berufung anhängig)<sup>1</sup> und Iran v. Berend (renvoi für das englische Kollisionsrecht für bewegliche Sachen abgelehnt, hilfsweise Anknüpfung an die lex originis nach französischem Kollisionsrecht im Wege des renvoi abgelehnt).<sup>2</sup> Prof. Kurt Siehr, Hamburg,

ebenfalls IFKUR-Beirat, knüpfte daran in einem Überblick über die Rechtslage im europäischen Rechtsraum unter besonderer Berücksichtigung der Richtlinie 93/7/EWG an. Professor Zsolt Visy, Pecs, schilderte praktische Probleme anhand des Sevso-Schatzes<sup>3</sup> und hob dabei vor allem hervor, dass Herausgabeansprüche in vielfacher Hinsicht von der Feststellung des Herkunftslandes abhängen, dieses aber gerade bei illegalen Ausgrabungen oder Funden nur schwer zu bestimmen ist. Visy führte sodann allerdings plausibel wirkende Argumente der archäologischen Forschung an, die für die Herkunft des Sevso-Schatzes aus Ungarn sprechen. Es folgten sodann in einer Tour de Raison die Darstellung der Rechtslage zahlreicher Rechtsordnungen. Der Verfasser hob hervor, dass das Schatzfundrecht in Deutschland mit den unterschiedlichen Regelungen zum Schatzregal in den Denkmalschutzgesetzen der Länder sowie subsidiär durch § 984 BGB relativ schwach ausgestaltet ist im Vergleich zu den teilweise sehr umfangreichen Gesetzgebungen anderer Staaten. Dies mag allerdings damit zusammenhängen, dass die deutschen Regelungen eng mit Regelungen allgemei-

1 Vgl. hierzu die Besprechungen des *Verfassers* und *Mara Wantuch*, beide in diesem Heft, sowie den Abdruck des Urteils selbst, ebenfalls in diesem Heft.

2 Vgl. hierzu den Abdruck des Urteils in diesem Heft.

3 Zum Hintergrund z.B. New York Times vom 25. Oktober 2006, <http://www.nytimes.com/2006/10/25/arts/design/25-sevs.html?partner=rssnyt&emc=rss>; The Guardian vom 17. Oktober 2006, [http://www.guardian.co.uk/uk\\_news/story/0,,1923904,00.html](http://www.guardian.co.uk/uk_news/story/0,,1923904,00.html).

ner Natur verknüpft sind, so dass sich manche Regelung speziell für den Schatzfund erübrigt. Am zweiten Tag zog zunächst Prof. Guido Carducci, UNESCO, Paris, einen Vergleich zwischen der UNESCO- und der UNIDROIT-Konvention. Prof. Patty Gerstenblith, DePaul University, USA, erläuterte sodann die Entscheidung in USA v Schultz (Verurteilung eines Antiquitätenhändlers unter dem National Stolen Property Act wegen Verletzung des ägyptischen Kulturgüterschutzgesetzes). In einer anschließenden Podiumsdiskussion unter der Moderation von Jeremy Scott, Withers World-

wide Rechtsanwälte, setzten sich Prof. Kurt Siehr und der Verfasser dieser Zeilen unter reger Beteiligung des Publikums mit der allgemeinen Frage nach der Anwendung ausländischen öffentlichen Rechts durch inländische Gerichte auseinander. Es folgten schließlich weitere Vorträge zur Bedeutung von soft law, insbesondere den Verhaltenskodizes für Museen sowie zu praktischen Aspekten der Ausgrabung und des Handels mit archäologischen Fundstücken. Die Konferenz lieferte damit ein umfassendes Bild von der hochaktuellen Frage nach dem Umgang mit beweglichen Kulturgütern.

---

## IFKUR.de – Kunstrechts - News

### 3. Quartal 2007

#### **UNESCO-Welterbe: Heidelberger Altstadt erneut abgelehnt**

*Beigesteuert von Weller, 1. Juli 2007*

Berthold Seewald berichtet in der "Welt" vom 30. Juni 2007: Auf der Tagung des Welterbekomitees der UNESCO in Christchurch, Neuseeland, wurde die einzige deutsche Bewerbung um einen Platz auf der Liste des Welterbes, die Altstadt von Heidelberg, erneut abgewiesen. Die eingereichte Begründung erkläre nicht den "außergewöhnlichen universellen Wert" des Ensembles aus Schlossruine, Altstadt und Neckartal, hieß es. Das 800 Seiten starke Dossier war offensichtlich nicht aussagekräftig genug. Volltext:

[http://www.welt.de/welt\\_print/article986756/Mehrwert\\_fuer\\_die\\_Tourismus-Industrie.html](http://www.welt.de/welt_print/article986756/Mehrwert_fuer_die_Tourismus-Industrie.html); vgl. ferner zur UNESCO-Welterbepolitik auch Die Welt vom 30. Juni 2007, [http://www.welt.de/welt\\_print/article986639/Vom\\_Frevel\\_der\\_Planer.html](http://www.welt.de/welt_print/article986639/Vom_Frevel_der_Planer.html).

#### **'Nolde - Bild zurück'**

*Beigesteuert von Kemle, 5. Juli 2007*

Das Moderne Museum in Stockholm gibt ein Bild des Expressionisten Emil Nolde an die Erben des aus Deutschland geflohenen Otto Nathan Deutsch zurück. Damit wird eine Entscheidung der schwedischen Regierung umgesetzt, nachdem die in den USA lebenden Familienmitglieder ihren Anspruch auf das Bild "Blumengarten" geltend gemacht haben. Quelle: Rhein-Neckar-Zeitung vom 05.07.2007, S. 14.

#### **'Albertina Wien steht vor größter Restitution'**

*Beigesteuert von Kemle, 5. Juli 2007*

Nach Angaben der Schwäbischen Zeitung Online steht die Albertina Wien vor dem größten Restitutionsfall ihrer Geschichte. So ist eine Sammlung von Plakaten aus den Jahren von 1890 bis 1920 des Wiener Geschäftsmannes Julius Paul betroffen, die auch Werke von Gustav Klimt und Alfons Mucha umfasst und rund 7,4 Millionen Euro wert sein soll. Diese wurde lt. Berichten von der Albertina im Jahr 1939 aus einem Notverkauf erworben. Albertina-Direktor Klaus Albrecht Schröder spricht sich für eine Rückgabe aus und betont dabei, dass die Recherchen von dem Museum ausgegangen seien. Nach seiner Ansicht werden noch einige Stücke betroffen sein und dieses Thema die Albertina einige Jahre beschäftigen. Quelle: Schwäbische Zeitung Online, Link: SZON.

#### **Tom Cruise und Stauffenberg: Rechtliche Verfestigung der Erinnerungskultur?**

*Beigesteuert von Weller, 9. Juli 2007*

Unter dem Titel "Rechtliche Verfestigung der Erinnerungskultur" hielt IFKUR-Beirat Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme im April dieses Jahres einen Vortrag im Ludwigburger Schloss (wir berichteten). Ein weiteres Beispiel zeigt nun, wie aktuell diese Fragestellung ist: Das Bundesfinanzministerium verweigert der US-amerikanischen Filmproduktion "Valkyrie" zur Lebensgeschichte des Widerstandskämpfers und Hitler-Attentäters Klaus Schenk Graf von Stauffenbergs den Zugang zu Originalschauplätzen, insbesondere zum "Bendler-Block". Man